1. Ausfertigung

T3 Hö 111

T4 Hö 111

T2 Hö 111

T1 Hö 111

siehe Änderung Nr. 6

siehe Änderung Nr. 5

ersetzt durch B-Plan Hö 273

~~ersetzt durch B-Plan~~ Hö 264

Anschluß Blatt 1

Hachenever Straße

Hachenever Kirchweg

Massenezstraße

Ziegelhüttenstraße

Wellingholer Straße

K 4218

Brüchenhofstraße

An der Goymark

Zillestraße

Antoniusstraße

Brandeniusstraße

An der Pferdebache

Thörner Str.

Dörfler Str.

VI 0,4 (1,2) △

WA IV 0,4 (1,1) △

WA IV 0,4 (1,1) △

WA IV 0,4 (1,1) △

II 0,4 (0,8) o

F

P

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Hö 111 und bildet mit dem Blatt 1 ~~(den Blättern)~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Gehört zur Vfg. v. 3. Jan. 1974
Az. I B3-125-112 (Dortmund Hö 111)
Landesbaubehörde Ruhr

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- (13) Ifd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Z Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A Attikageschoß
- TF 63,20 Traufenhöhe ü. NN
- (P) Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

- ~~Blo~~
- Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 2 – § 16 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GB Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 und § 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.7) Geschoßflächenzahl
- [3.0] Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 – § 23 BauNVO)

- offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze
- Gartenhofhäuser
- Gebäude und Hausgruppen beliebiger Länge zulässig § 22 (4) BauNVO

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB)

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD↓ Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- 0.30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post
- F Feuerwehr
- Hallenbad

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BauGB)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

- Grünflächen (öffentlich)
- privat Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz
- Jugendspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St o. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sowie § 12 BauNVO)
- GSt o. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- (A) Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Zugehörigkeitslinien

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- (n) zu erhaltender Baumbestand

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Hö 111
In 2 Blättern (Blatt 2)

Flurkarte
Stadtgrundkarte 0305 N

Maßstab 1:1000